

Entschädigungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsordnung - EntschO)

vom 21. April 2023

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. April 2023 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger¹ in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammerangehörige. Sie erhalten auf Antrag für die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung gemäß nachstehenden Regelungen.

§ 2 Reisekosten

(1) Bei allen Reisen für die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es sollen grundsätzlich umweltschonende, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen die Wahl eines anderen Beförderungsmittels rechtfertigen.

(2) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die verkehrsgünstigste Verbindung ist für die Berechnung maßgebend. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Wird für die Reise kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel genutzt, wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet. § 5 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Die Kosten für die Nutzung eines Taxis werden ausnahmsweise erstattet, wenn dies zur Erreichung des Geschäftsortes, insbesondere aus Zeitersparnisgründen, erforderlich ist.

(5) In begründeten Fällen kann mit der Zustimmung des Vorstandes von den Vorgaben aus § 2 abgewichen werden.

§ 3 Übernachungskosten

(1) Bei allen Hotelübernachtungen für die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Vorrangig sind Hotelübernachtungen über die Geschäftsstelle zu buchen.

¹ Bei allen in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen von Personen sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten (m / w / d) gemeint.

(2) Übernachtungskosten werden erstattet, wenn es für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zu einem Betrag von insgesamt 120 Euro brutto pro Nacht. Finden zeitgleich mit der dienstlich veranlassten Übernachtung am Ort der Dienstausbübung Messen statt, während derer Messeaufschläge erhoben werden, kann der Preis pro Übernachtung ohne Zustimmung des Vorstandes um bis zu 35% überschritten werden.

(3) In begründeten Fällen kann mit der Zustimmung des Vorstandes von den Vorgaben aus § 3 abgewichen werden.

§ 4 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten zu den Kosten aus § 2 und 3 werden erstattet, soweit sie dienstlich veranlasst sind. Zu den notwendigen Nebenkosten zählen insbesondere

1. öffentlich-rechtlich erhobene Kulturabgaben, Kurtaxe oder ähnliches,
2. die dienstliche Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln, z.B. Kopierkosten, Telefon oder Internet, oder
3. Garagenkosten oder Parkgebühren.

§ 5 Aufwandsentschädigung

(1) Kammerangehörige, die an den Sitzungen von Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro angefangene Stunde. Maßgeblich ist die in der Einladung ausgewiesene Sitzungszeit. Für Sitzungen der Fraktionen der Kammerversammlung werden pro Fraktionsmitglied maximal 24 Stunden im Kalenderjahr entschädigt.

(2) Für die aufgewandte Reisezeit vom Wohnort oder der Arbeitsstätte zum Geschäftsort werden 5 Euro pro angefangene halbe Stunde, höchstens jedoch 60 Euro pro Kalendertag erstattet.

(3) Kammerangehörige, die an den Sitzungen von Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen teilnehmen, werden auf Antrag für den entstandenen Verdienstaussfall entschädigt. Der Nachweis über den Anfall von Verdienstaussfall ist vom Antragstellenden zu führen. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der versäumten Arbeitszeit; dabei ist für jede Stunde der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, JVEG) in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(4) Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 einerseits und Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 3 andererseits werden nur alternativ gewährt. Für Sitzungen der Fraktionen der Kammerversammlung wird keine Verdienstaussfallentschädigung gemäß Absatz 3 gewährt.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung, die, mit Ausnahme der Aufwände nach §§ 2 bis 4 und § 5 Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung, alle weiteren abdeckt. Sie betragen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Präsidentin / den Präsidenten | 1 600 Euro, |
| 2. für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten | 1 380 Euro, |
| 3. für jedes weitere Vorstandsmitglied mit Ressortverantwortung | 1 100 Euro, und |
| 4. für jedes weitere Vorstandsmitglied ohne Ressortverantwortung | 415 Euro. |

Die Entschädigung wird nur für volle Monate gewährt. Sie wird erstmals für den Monat gewährt, der auf die Wahl des Vorstandsmitgliedes folgt.

§ 6 Erstattung

(1) Die Erstattung der Entschädigungen erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Antragsstellung möglich ist, ist die Antragsstellung ausschließlich über das von der Geschäftsstelle vorgegebene Onlineportal möglich. Der Zeitpunkt wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht und den Kammerversammlungsmitgliedern mitgeteilt. Die Erstattungsanträge sind binnen zwei Monaten nach Entstehen der Kosten, jedoch frühestens binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung dieser Entschädigungsordnung, der Geschäftsstelle zuzuleiten. Es gilt der Eingang in der Geschäftsstelle. Verspätet eingereichte Anträge können nicht erstattet werden.

(2) Die Belege und Nachweise der entstandenen Kosten sind innerhalb der Frist aus Absatz 1 Satz 5 im Original oder verifiziert digital vorzulegen. Es gilt der Eingang in der Geschäftsstelle. Der zu erstattende Betrag soll innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Antragstellung überwiesen werden.

(3) Die pauschale Entschädigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 5 wird ohne Antragsfordernis monatlich überwiesen.

(4) Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt auf das der Geschäftsstelle benannte Konto des Berechtigten. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

(5) Der als Werbungskosten abzugsfähige Verpflegungsmehraufwand für Arbeitnehmer kann auf Antrag erstattet werden.

(6) Entstehen Stornogebühren, weil ein Kammermitglied eine gebuchte Reise oder Übernachtung nicht antritt, so haftet das Kammermitglied für die Stornogebühren in voller Höhe. Dies gilt nicht, soweit das Mitglied glaubhaft machen kann, dass es unverschuldet die Reise nicht antreten konnte.

§ 7 Entschädigung von Beauftragten

Ehrenamtliche Beauftragte der Organe werden, auch wenn sie nicht Kammermitglied sind, entsprechend dieser Ordnung entschädigt.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Mitglieder des Errichtungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen entsprechend dieser Entschädigungsordnung eine Entschädigung.

(2) Gewählte Kammermitglieder und die Mitglieder des Errichtungsausschusses, die an der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen teilgenommen haben, erhalten bezüglich der Kosten für eine Anreise am 15. Dezember 2022 entsprechend dieser Entschädigungsordnung eine Entschädigung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Errichtungsausschusses werden entsprechend dieser Ordnung wie die Mitglieder des Vorstandes der Pflegekammer bis einen Tag nach der Wahl des Vorstandes der Pflegekammer entschädigt.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung wird bis zum 31. März 2023 die tatsächliche Sitzungs- und Anwesenheitszeit entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 entschädigt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 12. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungsordnung tritt die Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses vom 28. Januar 2021 außer Kraft.

(3) Diese Entschädigungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. Mai 2023

Sandra P o s t e l
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 16. Mai 2023

Sandra P o s t e l
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen